



Deutscher Verband für  
Landschaftspflege

DVL e.V. | Promenade 9 | 91522 Ansbach

Bundesgeschäftsstelle

**Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz,  
Naturschutz und nukleare Sicherheit**

Promenade 9  
91522 Ansbach

Tel. 0981/1800 99-0  
Fax 0981/1800 99-30

Referat N II 1

info@dvl.org  
www.dvl.org

Ihr/e Ansprechpartner/in  
**Bernd Blümlein**

06.08.2025

Durchwahl:  
- 20

**Stellungnahme des Deutschen Verbandes für Landschaftspflege zum  
Entwurf eines Durchführungsgesetzes zur Wiederherstellungs-VO**

E-Mail:  
b.bluemlein@dvl.org

Az.: 7102/003-2024.0002

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit der Anhörung zu obigem Gesetzesentwurf. Der Deutsche Verband für Landschaftspflege (DVL) begrüßt die Vorlage eines Gesetzesentwurfs zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869 (W-VO) – kurz Durchführungsgesetz W-VO.

Unsere Ausführungen konzentrieren sich auf die Verankerung der Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen, wie sie bereits in §7b (7) angezeigt wurden.

**Im Einzelnen:**

Zu §7a (i.V. mit §7b (7)):

Ergänzung um den Hinweis auf die generellen Regelungen in §3 (4) BNatSchG, indem die konkrete Ausführung von landschaftspflegerischen und -gestaltenden Maßnahmen, auch im Sinne der Wiederherstellungs-Verordnung und zur konkreten Umsetzung des Wiederherstellungsplans unter anderem „durch Vereinigungen, die im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördern, gleichberechtigt vertreten sind (Landschaftspflegeverbände)“, grundsätzlich geregelt ist, sowie die Regelungen in §2 (7) BNatSchG (Berücksichtigung der Bereitschaft privater Personen, Unternehmen und Einrichtungen der öffentlichen Hand zur Mitwirkung und Zusammenarbeit bei der Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege).

**B e g r ü n d u n g :**

Der Wiederherstellungsplan wird in seiner Ausführung nur so erfolgreich sein, wie seine Umsetzung durch die Akteure vor Ort gemäß §3 (4) BNatSchG zur erfolgreichen Erreichung der Ziele beiträgt. Der Verweis auf die flankierenden Regelungen in §3 (4) BNatSchG sorgt für gesetzliche Klarstellung der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern sowie behördlicher

Zuständigkeiten in den föderalen Strukturen und schafft mehr Klarheit für alle in §3 (4) BNatSchG erwähnten Akteure vor Ort. Jene Akteure besitzen umfangreiche Erfahrung bei der konkreten Umsetzung der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen des GAP-Strategieplans, speziell im Agrarnaturschutz, und sind in diesem Zuge auch für die Maßnahmen des Wiederherstellungsplans prädestiniert, zumal es ein enges Zusammenspiel der Maßnahmen zwischen beiden Plänen geben wird (vgl. Ziff. 4.2.8 und 4.2.9 des Wiederherstellungsplans sowie Art. 22 (2) NRP-VO (KOM (2025) 565).

Zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege eignen sich daher in besonderem Maße Formen der kooperativen Zusammenarbeit. Die Einbeziehung landwirtschaftlicher Betriebe einschließlich ihrer Zusammenschlüsse, sowie von Organisationen, die im Bereich der Landschaftspflege tätigen sind, bei der Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen, hat sich bereits seit Langem bewährt. Insbesondere die Landschaftspflegeverbände, in denen kommunale Gebietskörperschaften, Landwirtinnen und Landwirte sowie anerkannte Naturschutzverbände gleichberechtigt für den Naturschutz und die Landschaftspflege zusammenarbeiten, zeichnen sich einerseits durch hohe Akzeptanz bei den Flächenbewirtschaftenden aus, andererseits verfügen sie auch über besondere naturschutzfachliche Kompetenz. Die Möglichkeit, solche Einrichtungen mit der Durchführung landschaftspflegerischer und -gestalterischer Maßnahmen zu beauftragen, ist daher ausdrücklich im BNatSchG verankert worden („Mit der Ausführung landschaftspflegerischer und -gestalterischer Maßnahmen sollen die zuständigen Behörden nach Möglichkeit (...) Vereinigungen, in denen Gemeinden oder Gemeindeverbände, Landwirte und Vereinigungen, die im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördern, gleichberechtigt vertreten sind (Landschaftspflegeverbände) (...) beauftragen.“).

Zu § 7b:

Neben den Regelungen behördlicher Zuständigkeiten und Verfahren sollte auch der Aspekt der Öffentlichkeitsbeteiligung Klarheit für alle Akteure schaffen und beispielsweise am Ende von Ziffer 2 ergänzt werden, zumal hierzu eine Verpflichtung aus der W-VO Art 14 (20) besteht:

„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Erstellung des Wiederherstellungsplans offen, transparent, inklusiv und wirksam ist und dass die Öffentlichkeit, einschließlich aller relevanten Interessenträger, frühzeitig und wirksam die Möglichkeit erhält, sich an der Ausarbeitung des Plans zu beteiligen. Die Konsultationen müssen die Anforderungen gemäß der Richtlinie 2001/42/EG erfüllen.“

Ansbach, 06.08.2025

**Bernd Blümlein**

Stellv. Geschäftsführer

**Deutscher Verband für Landschaftspflege (DVL) e.V.**

Promenade 9 | 91522 Ansbach | [b.bluemlein@dvl.org](mailto:b.bluemlein@dvl.org) | [www.dvl.org](http://www.dvl.org)